

Verkehrsflughafen Bremen Rückbau einer Lärmschutzwand

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG¹ über die negative Feststellung der UVP-Pflicht

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit Datum vom 16. Januar 2025, eingegangen per E-Mail am 23.01.2025, gemäß § 41 LuftVZO² angezeigt, dass sie beabsichtigt, die bestehende restliche Lärmschutzwand zwischen Flughafengelände und Neuenlander Str. 121 zurückzubauen. In unmittelbarer Nähe zum Flughafenbetriebsgelände des Verkehrsflughafens Bremen wird die Bundesautobahn A 281 errichtet. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau des Teilabschnittes 2/2 der A 281 befasst sich u.a. auch mit dem Rückbau der Lärmschutzwand an der Neuenlander Straße. Auf dieser Basis wurde ein Teilstück der Lärmschutzwand im Zuge der Baumaßnahmen des Vorhabens abgerissen und durch eine Lärmschutzwand nördlich des Trassenverlaufs der BAB 281 ersetzt. Ein weiteres Teilstück der ursprünglichen Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 90 Metern befindet sich weiterhin auf der Grenze der Flugbetriebsflächen. Diese soll aus Gründen der Sicherheit nun abgerissen werden.

Gemäß § 1 Brem. UVPG³ i.V.m. § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben bei der bremischen Luftfahrtbehörde angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

³ Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es war somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen geht es u.a. um die marginale Versiegelung einer sehr kleinen Fläche von 18m² (Kriterium nach Ziffer 1.3 der Anlage 3 („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) zum UVPG), die jedoch schon durch das Vorhaben selbst wieder ausgeglichen wird (Zaunsetzung statt Lärmschutzwand).

Zudem geht es naturgemäß um die mit einer solchen Lärmschutzwand verbundenen Zielsetzung des Schutzes vor Bodenlärms durch Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden (Kriterien 1.5, 1.7 der Anlage 3 („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) zum UVPG). Dieses Thema ist jedoch bereits durch den Planfeststellungsbeschluss zum Autobahnbau A 281, Bauabschnitt 2/2 bewältigt. Es wurde bereits Ersatz geschaffen und die Vergleichbarkeit beider Bauten (Lärmschutzwände) gutachterlich bestätigt.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 11.02.2025

Im Auftrag

Gez. Lagrain

Aktenzeichen: 800/530-10-05-00-6305/2025